

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Juni 2014

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz)

Mariä Himmelfahrt 1

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2014 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

12. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
für die Erhebung von Kurbeiträgen

Vom 27. Mai 2014 3

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) Mariä Himmelfahrt

Das Fest Mariä Himmelfahrt ist in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzlicher Feiertag.

Nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten hat Bad Reichenhall zum Zensusstichtag, dem 9.5.2011, eine überwiegend katholische Bevölkerung.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz gibt die Stadt Bad Reichenhall deshalb bekannt, dass Mariä Himmelfahrt wie bisher und damit auch ab dem 15.8.2014 in Bad Reichenhall ein Feiertag ist.

Bad Reichenhall, den 28. Mai 2014
Stadt Bad Reichenhall

Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.867.330,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.081.170,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2014 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 313.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2014 der Stadt Freilassing werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.310.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 290 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

- Grundsteuerkleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2014 zur Zahlung fällig.
- Grundsteuerkleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.2. und 15.8.2014 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Freilassing, den 26. Mai 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen Vom 27. Mai 2014

Aufgrund Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

S a t z u n g :

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags vom 5. August 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 30. August 1975) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Mai 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 2 (Höhe des Kurbeitrags) erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag

für Erwachsene	2,30 Euro
für Kinder	1,10 Euro

§ 7 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Jahrespauschalbeitrag von Zweitwohnungsbesitzern beträgt ab dem Jahre 2015:

a) für Erwachsene	92,00 Euro
b) für Kinder	44,00 Euro

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungs-Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 27. Mai 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
